



3003 Bern, 26. Januar 2018

Verfügung

In Sachen

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Gesuch um Projektänderung für den Neubau Egli Paint

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 22. März 2016 bewilligte das BAZL den Neubau Egli Paint. Mit Urteil vom 22. August 2016 wies das Bundesverwaltungsgericht eine vom Land Vorarlberg gegen die Plangenehmigung erhobene Beschwerde ab. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Plangenehmigung erwachsen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft.
2. Mit Verfügung vom 13. Juni 2017 erteilte das BAZL eine erste Projektänderung. Sie beinhaltete u. a. einen zusätzlichen Aufbau beim Gebäude West sowie das Weglassen der Produktionsfläche über der Halle 1.
3. Aufgrund des Baugrunds ersuchte die Egli Paint GmbH (Gesuchstellerin) am 27. November 2017 zusätzlich um eine Grundwasserabsenkung und reichte nachfolgende Unterlagen ein:
 - Formular K2 des Kantons St. Gallen «Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser»;
 - Formular K2A des Kantons St. Gallen «Grundwasserabsenkungen, Einbauten und Wasserbezugsanlagen»;
 - Geotechnischer Bericht «Baugrube, Wasserhaltung, Foundation Meteorwasserbehandlung, Naturgefahren» der Andres Geotechnik AG vom 8. September 2017.
4. Mit E-Mail vom 1. Dezember 2017 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vernehmlassung zu.

Das AREG nahm mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 positiv Stellung zum Vorhaben und formuliert bezogen auf die Gewässerschutzgesetzgebung diverse Auflagen zur Grundwasserabsenkung (Ziffern 1–10). Die Gesuchstellerin zeigt sich mit E-Mail vom 23. Januar 2018 zu den vom AREG zur Grundwasserabsenkung beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf (Beilage).

5. Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. März 2016 und der Projektänderung vom 13. Juni 2017 bleiben weiterhin bestehen.
6. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Projektänderung erfüllt und die Bewilligung kann erteilt werden.
7. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG (zur Weiterverrechnung) in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
8. Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 250.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Verfügung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Projektänderungsgesuch für die Grundwasserabsenkung wird genehmigt.
2. Massgebende Unterlagen:
 - Formular K2 des Kantons St. Gallen «Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser»;
 - Formular K2A des Kantons St. Gallen «Grundwasserabsenkungen, Einbauten und Wasserbezugsanlagen»;
 - Geotechnischer Bericht «Baugrube, Wasserhaltung, Foundation Meteorwasserbehandlung, Naturgefahren» der Andres Geotechnik AG vom 8. September 2017.
3. Die Auflagen in der kantonalen Stellungnahme des AREG vom 21. September 2017 (Ziffern 1–10) sind umzusetzen (Beilage).
4. Die übrigen Auflagen in der Plangenehmigung vom 22. März 2016 und der Projektänderung vom 13. Juni 2017 bleiben weiterhin bestehen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 250.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.
7. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:
 - Egli Paint GmbH, Saumstrasse 8, 9100 Herisau, inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage
 - Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Stellungnahme des AREG vom 21. Dezember 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.